

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe aus dem Tiefbrunnen Indersdorf II

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe betreibt im Erschließungsgebiet Indersdorf auf Flur-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, den Tiefbrunnen Indersdorf II zu Zwecken der Trinkwasserversorgung.

Dem Zweckverband wurde mit Bescheid vom 31.08.1983, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2003, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) a.F. i.V.m. Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) a.F. für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus Brunnen I und II, für die Nutzung als Trinkwasser, erteilt. Die Erlaubnis war bis 30.06.2019 befristet. Diese Erlaubnis wurde in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis 31.12.2020 verlängert.

Da das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht abgeschlossen werden konnte, beantragte der Zweckverband mit Schreiben vom 10.11.2020 die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis für den Brunnen II bis 31.12.2021.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung (beantragte Entnahmemenge aus Brunnen II: bis zu maximal 30 l/s, 2.000 m³/d, 500.000 m³/a) noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Die Verlängerung der Erlaubnis wurde nur für den Brunnen II beantragt. Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Indersdorf I und II gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt. Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.